

## Beitragsordnung des Ostseetanz Greifswald

in der Fassung vom 22.5.2022

### § 1 Beitragspflicht

Gemäß § 8 Abs. 4 seiner Satzung erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Bis auf Ehrenmitglieder und deren Ehegatten bzw. Lebenspartner sind alle Mitglieder zur Zahlung von Beiträgen nach dieser Ordnung verpflichtet.

1. Trainingsfreie Ferienzeiten des Vereins haben keinen Einfluss auf die Berechnung des Beitrags. Die Beitragspflicht besteht auch in den Ferienmonaten fort.
2. Die Beitragspflicht eines Mitglieds, das seinen Austritt aus dem Verein erklärt hat, besteht bis zur wirksamen Beendigung der Mitgliedschaft auch dann fort, wenn keine Leistungen des Vereins mehr in Anspruch genommen werden.

### § 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder richtet sich nach der Dauer der Trainingseinheiten pro Woche anhand der Gruppenzugehörigkeit des Mitglieds

<b>Beitrags- gruppe/ Trainings- einheit</b>	<b>60 min</b>	<b>90 min</b>	<b>120 min</b>	<b>150 min</b>	<b>180 min</b>	<b>210 min</b>	<b>240 min</b>	<b>270 min</b>
Kinder 3 ½ bis 14 Jahre	14,00 €	19,00 €	23,00 €	25,00 €	28,00 €	32,00 €	36,00 €	40,00 €
<i>ermäßigt</i>	<i>9,00 €</i>	<i>14,00 €</i>	<i>18,00 €</i>	<i>20,00 €</i>	<i>23,00 €</i>	<i>27,00 €</i>	<i>31,00 €</i>	<i>35,00 €</i>
ab 14 Jahre	16,00 €	21,00 €	25,00 €	27,00 €	30,00 €	34,00 €	38,00 €	42,00 €
<i>ermäßigt</i>	<i>11,00 €</i>	<i>16,00 €</i>	<i>20,00 €</i>	<i>22,00 €</i>	<i>25,00 €</i>	<i>29,00 €</i>	<i>33,00 €</i>	<i>37,00 €</i>

2. Der Beitrag **passiver Mitglieder** beträgt 5,- Euro / Monat.
3. Der Beitrag **außerordentlicher Mitglieder** beträgt 5,- Euro / Monat.
4. Die Beitragshöhe für aktive Mitglieder einer eingerichteten Trainingsgruppe, denen der Verein vorübergehend oder dauerhaft keinen oder nur eingeschränkt einen Trainer stellen kann, bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Der Beitrag muss angemessen sein.
5. In Fällen, die weder von Absatz 1 noch von Absatz 4 erfasst werden, trifft der Vorstand durch Beschluss eine Entscheidung über die zu zahlenden Beiträge. Der Beitrag muss angemessen sein.
6. Für zusätzliche Angebote können gesonderte Beiträge bzw. Gebühren erhoben werden, deren Höhe der Vorstand festlegt.

### **§ 3 Zahlungsweise**

1. Der Beitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich bargeldlos per SEPA Lastschriftverfahren zu entrichten. Die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandates soll auf dem Mitgliedsaufnahmeantrag erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Zahlung durch Überweisung (Einrichtung eines Dauerauftrages) erfolgen, sofern der Schatzmeister des Vereins dem zugestimmt hat.

### **§ 4 Fälligkeit der Beiträge**

1. Die Beiträge der Mitglieder werden monatlich am letzten Werktag des Monats fällig und vom Verein im Folgemonat eingezogen. Zahlt das Mitglied mit Dauerauftrag, so ist der Beitrag bis zum 15. des Folgemonats auf das Vereinskonto zu überweisen.
2. Bei einem Wechsel zwischen den Mitgliedsarten der ordentlichen Mitgliedschaft werden zu viel gezahlte Beiträge verrechnet. Entstehen Nachforderungen, so wird der nachzuzahlende Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Bestätigung der Wechselanzeige durch den Vorstand fällig.
3. Über Ausnahmen zu den Regelungen dieses Paragraphen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen und zu begründenden Antrag des Mitglieds.

### **§ 4 Kosten, Mahnungen**

Verursacht ein Mitglied durch die von ihm gewählte Zahlungsweise oder sonstige durch ihn zu vertretende Umstände im Zahlungsverkehr zusätzliche Kosten für den Verein, so sind diese dem Verein zu erstatten.

### **§ 5 Beitragsermäßigung**

1. Eine Beitragsermäßigung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag.
2. Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Beitragsermäßigung ist vom Antragsteller bzw. seinen Erziehungsberechtigten glaubhaft zu machen.
3. Eine Beitragsermäßigung wird längstens für die Dauer des Vorliegens der Ermäßigungsgründe gewährt. Nach der Bewilligung der Beitragsermäßigung ist das weitere Vorliegen der Ermäßigungsgründe alle 6 Monate anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen zu belegen. Liegen keine neuen Unterlagen vor, kann auf die bisher vorliegenden Nachweise Bezug genommen werden. Erfolgen die Anzeige und der Nachweis des weiteren Vorliegens der Ermäßigungsgründe nicht rechtzeitig, so ist der nicht ermäßigte normale Beitrag zu zahlen.
4. Das Entfallen der Voraussetzungen für die Beitragsermäßigung ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Ab dem ersten vollen Monat nach dem Wegfall der Voraussetzungen ist dann der nicht ermäßigte normale Beitrag zu zahlen.
5. Beitragsermäßigungen können erhalten:

a) Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende jeweils bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

b) Mitglieder mit verringerter finanzieller Leistungsfähigkeit (z.B. wegen Arbeitslosigkeit, Bezieher von Hartz IV etc.)

c) minderjährige Mitglieder, bei denen beide Elternteile verringert finanziell leistungsfähig sind

d) minderjährige Mitglieder, bei denen 2 weitere Familienangehörige ab 14 Jahren ordentliche aktive Mitglieder (Vollzahler) im Sinne der Vereinssatzung sind (Familienrabatt).

6. Über Anträge auf Beitragsermäßigung aus anderen als den unter 5. genannten Gründen trifft der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine Einzelfallentscheidung.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am 23.05.2022 in Kraft. Die bisherige Beitragsordnung vom 01.05.2016 tritt mit Ablauf des 22.05.2022 außer Kraft.

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.05.2022 beschlossen.